

Stadtrat

Auszug aus dem Protokoll

Sitzung vom 7. Mai 2025

2025/80 0.04.03 Initiativen
Volksinitiative "Mitbestimmen bei Temporeduktionen", Gültigkeit, Antrag und Weisung (Parlamentsgeschäft 25.08.01)

Beschluss Stadtrat

1. Antrag und Weisung zur Volksinitiative "Mitbestimmen bei Temporeduktionen" werden genehmigt und dem Parlament zur Beschlussfassung unterbreitet.
2. Die Abteilung Präsidiales wird beauftragt, die Öffentlichkeit mit einer Medienmitteilung über diesen Beschluss zu informieren.
3. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
4. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Rolf Müri, Vertreter Initiativkomitees (per E-Mail)
 - Stadtschreiberin
 - Geschäftsbereichsleiter Bau, Infrastruktur + Umwelt
 - Geschäftsbereichsleiter Sicherheit, Sport + Kultur
 - Abteilungsleiter Tiefbau
 - Abteilungsleiter Sicherheit
 - Parlamentsdienste (als Antrag und Weisung mit Aktenverzeichnis)

Erwägungen

Das Ressort Präsidiales, Entwicklung + Kultur unterbreitet dem Stadtrat den Antrag betreffend Volksinitiative "Mitbestimmen bei Temporeduktionen" zur Genehmigung durch das Parlament.

Antrag und Weisung an das Parlament

Parlamentsgeschäft 25.08.01

Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Parlament, es möge folgende Beschlüsse fassen:
(Zuständig im Stadtrat Pascal Bassu, Ressort Präsidiales, Entwicklung + Kultur)

1. Es wird festgestellt, dass die Volksinitiative "Mitbestimmen bei Temporeduktionen" gültig ist.
2. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, die Volksinitiative "Mitbestimmen bei Temporeduktionen" abzulehnen.
3. Auf einen Gegenvorschlag zur Volksinitiative wird verzichtet.

Weisung

Ausgangslage

Die Volksinitiative "Mitbestimmen bei Temporeduktionen" wurde am 27. November 2024 fristgerecht bei der Stadt Wetzikon eingereicht. Am 11. Dezember 2024 hat der Stadtrat festgestellt, dass die Voraussetzungen für das Zustandekommen der Volksinitiative erfüllt sind (SRB 2024/314).

Die kommunale Volksinitiative in Form des ausgearbeiteten Entwurfs enthält folgenden Wortlaut:

"Die Gemeindeordnung wird wie folgt ergänzt:

Art. 17

Das Parlament ist zuständig für:

[...]

15. Anträge an die Kantonspolizei bezüglich signalisierter respektive markierter Temporeduktionen auf Gemeindestrassen, mit Ausnahme zeitlich befristeter Temporeduktionen (z.B. bei Baustellen, Veranstaltungen oder ausserordentlichen Ereignissen)."

Formelle Prüfung

§ 147 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) hält fest, dass in einer Parlamentsgemeinde Initiativen nur über Gegenstände eingereicht werden können, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstehen. Die Gültigkeit der Initiative setzt gemäss Art. 28 Abs. 1 lit. a-c der Kantonsverfassung (KV) zusätzlich voraus, dass die Volksinitiative die Einheit der Materie wahrt, nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst und nicht offensichtlich undurchführbar ist.

Initiativfähigkeit

Mit der Volksinitiative "Mitbestimmen bei Temporeduktionen" wird eine Ergänzung der Gemeindeordnung verlangt. Änderungen der Gemeindeordnung sind gemäss Art. 89 Abs. 2 KV dem obligatorischen Referendum unterstellt. Die Initiative hat damit einen initiativfähigen Inhalt.

Einheit der Materie

Die Initiative fordert, dass für "Anträge an die Kantonspolizei bezüglich signalisierter respektive markierter Temporeduktionen auf Gemeindestrassen, mit Ausnahme zeitlich befristeter Temporeduktionen (z.B. bei Baustellen, Veranstaltungen oder ausserordentlichen Ereignissen)" das Parlament zuständig ist. Mit diesen Inhalten ist die Einheit der Materie gewahrt, da ein innerer Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Ergänzung der Gemeindeordnung gegeben ist.

Übereinstimmung mit dem übergeordneten Recht bzw. rechtskonforme Umsetzung

Gemäss Art. 3 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) ist es den Kantonen erlaubt, Verkehrsbeschränkungen oder -anordnungen zu erlassen, wenn dies aus Gründen wie dem Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Luftverschmutzung, der Sicherheit, der Erleichterung oder Regelung des Verkehrs oder anderen örtlichen Erfordernissen notwendig ist. Art. 108 der Signalisationsverordnung (SSV) erlaubt Abweichungen von der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit.

Gemäss § 4 Abs. 2 der Kantonalen Signalisationsverordnung (KSigV) verfügt die Kantonspolizei über dauerhafte Verkehrsanordnungen auf Gemeindestrassen auf Antrag der zuständigen Gemeindebehörde. Dieser Antrag kann nur nach Anhörung der Verkehrstechnischen Kommission abgelehnt werden. Zeitlich befristete Verkehrsanordnungen, wie etwa bei Baustellen oder Veranstaltungen, fallen in den Zuständigkeitsbereich der Gemeindebehörden (§ 5 Abs. 3 KSigV).

Die Initiative schlägt vor, dass ein solcher Antrag an die Kantonspolizei bezüglich dauerhafter Temporeduktion auf einer Gemeindestrasse vom Parlament als referendumsfähiger Beschluss gefasst werden muss. Es wurde geprüft, ob der Stadtrat durch eine Änderung der Gemeindeordnung verpflichtet werden kann, die Antragstellung dem Parlament zur Beschlussfassung vorzulegen. Dabei wurde festgestellt:

Es ist gemäss Aussage der Kantonspolizei in der Signalisationsverordnung nicht definiert, wer den Entscheid über die Antragstellung an die Kantonspolizei trifft. Somit kann der Entscheid über Geschwindigkeitsreduktionen auf kommunalen Strassen durch das Parlament getroffen werden. Die Signalisationsverordnung hält jedoch fest, dass der Antrag von einer Gemeindebehörde gestellt werden muss. Gemäss Gemeindegesetz ist das Gemeindeparlament keine Behörde. Somit müsste der Antrag weiterhin vom Stadtrat an die Kantonspolizei gestellt werden. Diese entscheidet dann final über den Antrag.

Es ist zulässig, Art. 17 der Gemeindeordnung dahingehend zu erweitern, dass Anträge auf dauerhafte Temporeduktionen gemäss § 4 Abs. 2 KSigV vom Parlament zu beschliessen sind.

Die Initiative verstösst nicht gegen übergeordnetes Recht. Sie respektiert sowohl die Gemeindeautonomie als auch die Vorgaben des kantonalen Rechts. Zudem sind vorliegend keine offensichtlichen tatsächlichen Gründe ersichtlich, welche die Initiative als offensichtlich undurchführbar einstufen lassen.

Kantonsrätliche Anfrage in Sachen "Mitbestimmung bei Temporeduktionen auf Gemeindestrassen"

Am 11. April 2022 reichten die Kantonsräte Patrick Walder, Stefan Schmid und Dieter Kläy eine Anfrage zur "Mitbestimmung bei Temporeduktionen auf Gemeindestrassen" ein (KR-Nr. 1261/2022). In seiner Antwort vom 4. Mai 2022 (RRB 665/2022) stellte der Regierungsrat klar, dass die Voraussetzungen für Temporeduktionen im Bundesrecht geregelt sind (Art. 32 Abs. 3 SVG, Art. 108 SSV). Zuständig für dauerhafte Verkehrsanordnungen wie Temporeduktionen auf Gemeindestrassen ist die Kantonspolizei, die auf Antrag der Gemeinden verfügt. Weiter hält der Regierungsrat fest, dass Verkehrsanordnungen generell-konkrete Verwaltungsakte sind, die nicht referendumsfähig sind, jedoch anfechtbar, sofern eine Beschwerdelegitimation vorliegt. Eine direkte Mitwirkung der Stimmberechtigten ist daher ausgeschlossen, ausser es sind Ausgaben für bauliche Massnahmen notwendig, die dem Finanzreferendum unterstehen. Tempo-30-Zonen können zudem im kommunalen Verkehrsrichtplan festgelegt werden, wofür die Gemeindeparlamente oder -versammlungen zuständig sind. Die Mitwirkung der Bevölkerung oder Parlamente bei Anträgen an die Kantonspolizei ist eine Frage der Gemeindeautonomie und politischen Rechte.

Schlussfolgerungen

Der Stadtrat beurteilt die Volksinitiative "Mitbestimmen bei Temporeduktionen" als gültig im Sinne von Art. 28 KV und damit als zulässig.

Stellungnahme des Stadtrats zur Initiative, Antrag auf Ablehnung

Einführung und Zuständigkeiten bei dauerhaften Temporeduktionen

Gemäss § 4 Abs. 2 der Kantonalen Signalisationsverordnung (KSigV) verfügt die Kantonspolizei über dauerhafte Verkehrsanordnungen auf Gemeindestrassen auf Antrag der zuständigen Gemeindebehörde. Gemäss § 5 des Gemeindegesetzes (GG) geht hervor, dass es sich bei "Gemeindebehörde" um Exekutivorgane der Gemeinde handelt. Die Antragstellung zur Anordnung einer Temporeduktion auf einer Gemeindestrasse fällt damit aufgrund des klaren Wortlauts von § 4 Abs. 2 KSigV in die Zuständigkeit der gemeindlichen Exekutive also des Stadtrats. Die entsprechenden Anordnungen der Kantonspolizei gelten als generell-konkrete Verwaltungsakte. Gegen diese kann im Falle einer Beschwerdelegitimation ein ordentliches Rechtsmittel eingelegt werden.

Verfahren und Beteiligung

Der Stadtrat verfolgt bei der Behandlung der Temporeduktionen eine gesamtheitliche Betrachtung, wodurch alle Quartiere und Begehren zur Temporeduktion gleichbehandelt werden. Die Einführung von Tempo-30-Zonen sowie die dauerhafte Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit unterliegen klar geregelten Bewilligungsverfahren. Die Verkehrsanordnung zur Temporeduktion wird auf Antrag des Stadtrats durch die Kantonspolizei verfügt und kann von betroffenen Personen innerhalb der Auflagefrist bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich angefochten werden. Dabei können insbesondere die verkehrlichen Auswirkungen, die Verhältnismässigkeit der Massnahme sowie wirtschaftliche Interessen geltend gemacht werden. Auch die unterstützenden baulichen Massnahmen durchlaufen bereits heute ein transparentes Verfahren: Mit Vorliegen des Projekts wird die öffentliche Mitwirkung der Bevölkerung gemäss § 13 des Strassengesetzes eingeleitet. Nach der Genehmigung durch den Stadtrat und – sofern erforderlich – der Kreditbewilligung durch das Parlament erfolgt anschliessend die öffentliche Planaufgabe gemäss den Bestimmungen des Strassengesetz. Betroffene können während der Auflagefrist Einsprache erheben, woraufhin eine sorgfältige Abwägung aller relevanten Aspekte stattfin-

det. Gegen den abschliessenden Entscheid des Stadtrats ist ein Rekurs beim Baurekursgericht des Kantons Zürich möglich.

Die Publikation der dauerhaften Verkehrsordnung erfolgt jeweils gleichzeitig mit der Projektfestsetzung der unterstützenden baulichen Massnahmen, wodurch sowohl eine koordinierte und transparente Entscheidungsfindung als auch eine enge Abstimmung der Entscheidungsprozesse gewährleistet werden.

Der Umgang mit Tempo-30-Zonen ist bereits heute im kommunalen Verkehrsrichtplan geregelt. Im Zuge der laufenden Ortsplanungsrevision und somit der Revision des kommunalen Verkehrsrichtplans wird das Parlament über den Umgang mit Temporeduktionen beraten und eine demokratische Regelung im Verkehrsrichtplan verabschieden können.

Im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevision wurde zudem eine Mobilitätsstrategie mit konkreten Handlungsfeldern erarbeitet. Darauf aufbauend wird im Gesamtverkehrskonzept zurzeit geprüft, mit welchen Massnahmen eine Veränderung des Modalsplits sowie eine gezielte Lenkung der Verkehrsteilnehmenden in Wetzikon erreicht werden kann. Bei einzelnen Handlungsfeldern wird auch der Einsatz von Temporeduktionen zur Erreichung der gesetzten Ziele in Betracht gezogen. Die mit der Initiative "Mitbestimmen bei Temporeduktionen" angestrebte Verschiebung der Entscheidungskompetenzen könnte die Umsetzung des Gesamtverkehrskonzepts erheblich erschweren und die Wirkung einzelner Massnahmen deutlich abschwächen.

Die bestehenden Verfahren zur Planung und Einführung von Temporeduktionen gewährleisten demnach bereits heute eine Mitsprache des Parlaments und der Bevölkerung. Sie bieten rechtlich geregelte Einsprache- und Anfechtungsmöglichkeiten, sowohl bei baulichen Massnahmen als auch bei dauerhaften Verkehrsanordnungen zur Temporeduktion. Dadurch ist sichergestellt, dass sämtliche Anliegen sorgfältig geprüft und verkehrstechnische Massnahmen transparent umgesetzt werden.

Lärmschutz und zwingende Temporeduktionen

Gesetzlich vorgeschriebene Lärmsanierungen dürfen unabhängig von der Volksinitiative nicht von einer veränderten Entscheidungsstruktur betroffen sein. Während Tempo-30-Zonen in Wohnquartieren oftmals aus verkehrsplanerischen Überlegungen eingeführt werden, sind Temporeduktionen auf stark befahrenen Strassen stellenweise eine zwingende Massnahme zur Einhaltung bundesrechtlicher Lärmschutzvorgaben.

Aus Sicht des Stadtrats stellt die Sicherstellung der Verkehrssicherheit im Rahmen der fortschreitenden "Innenentwicklung" eine bedeutende Herausforderung dar. Mit der zunehmenden Innenentwicklung werden sich künftig deutlich mehr Einwohnerinnen und Einwohner im gleichen Strassenraum bewegen. Da die Realisierung neuer Verkehrswege nur begrenzt möglich ist, sind die vorhandenen Strassen so zu gestalten, dass sie den Anforderungen an eine sichere Mobilität bestmöglich gerecht werden.

Fazit

Die geltende Rechtslage sowie die etablierten Verfahren stellen sicher, dass Temporeduktionen rechtsstaatlich korrekt, mit Beteiligung der Bevölkerung und auf Basis einer gesamtheitlichen Abwägung erfolgen. Eine Verlagerung der Entscheidungsbefugnis für die Antragstellung an das Parlament ist vor dem Hintergrund der oben aufgeführten Aspekte weder rechtlich angezeigt noch sachlich sinnvoll. Die Zuständigkeit der Exekutive für die Antragstellung von Temporeduktionen erweist sich als sinnvoll und

notwendig. Die Beteiligung der Bevölkerung im Sinne eines demokratischen Rechtsstaats ist durch das geregelte Verfahren gewährleistet. Aus diesen Gründen lehnt der Stadtrat die Initiative ab. Er beantragt dem Parlament gemäss § 133 Abs. 2 GPR, die Initiative abzulehnen und verzichtet auf die Ausarbeitung eines Gegenvorschlags.

Nächste Schritte / Verfahren nach dem Gesetz über die politischen Rechte (GPR)

Die Initiative ist in Form des ausformulierten Antrags zustande gekommen und gültig. Der Stadtrat erstattet dem Parlament innert neun Monaten nach Einreichung der Initiative (bis 27. August 2025) Bericht und Weisung über ihre Gültigkeit und ihren Inhalt (§ 130 Abs. 3 GPR).

Das Parlament entscheidet über die Initiative bzw. über den Antrag des Stadtrats. Es kann ihr zustimmen, sie ablehnen oder einen Gegenvorschlag beschliessen. Beschliesst das Parlament einen Gegenvorschlag, findet eine Volksabstimmung über beide Vorlagen statt. Im beleuchtenden Bericht wird dann ausgeführt, dass das Parlament den Gegenvorschlag der Initiative vorziehe (§ 131 GPR). Das Parlament entscheidet über die Initiative gestützt auf § 65a Abs. 2 VO GPR innert 23 Monaten nach der Einreichung (27. Oktober 2026).

Akten

- Initiativtext
- Stadtratsbeschluss 2024/314 vom 11. Dezember 2024

Für richtigen Protokollauszug:



Stadtrat Wetzikon

Melanie Imfeld, Stadtschreiberin